

GEBÜHRENSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schönburg

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i.V.m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in den derzeit gültigen Fassungen und in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönburg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 02.04.2019 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schönburg nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönburg werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 - 1.1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen;
 - 1.2. derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Bestattung und Verlängerung eines Nutzungsrechtes oder auf die Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat.
2. Gebührensschuldner für die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechtes.
3. Sind für gebührenpflichtige Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit und Einziehen der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

2. Für die Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres anteilig der Restteil des Jahres ausschlaggebend.
Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.
3. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Gebühren mit Ausnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
4. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 werden zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig. Setzt der Bescheid im Falle der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres einen späteren Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.
5. Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung), werden die bei der Erteilung des Nutzungsrechtes erhobenen Gebühren nicht (auch nicht teilweise) zurückerstattet.
6. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
7. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
8. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarife

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|------|----------------------------------|----------|
| 1.1. | für Sargbestattung Einzelgrab | 102,60 € |
| 1.2. | für Sargbestattung Doppelgrab | 246,30 € |
| 1.3. | für Urnenbeisetzung im Urnengrab | 51,30 € |

2. Wahlgrabstätten

2.1.	für Sargbestattung Einzelgrab		153,90 €
2.2.	für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren		76,90 €
2.3.	für Sargbestattung Doppelgrab		369,40 €
2.4.	für Urnenbeisetzung im Urnengrab		76,90 €
2.5.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	6,16 €
2.6.	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab nach 2.2. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	3,06 €
2.7.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab <i>nach</i> 2.3. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	14,78 €
2.8.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	3,06 €

3. Anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)

3.1.	Urnen incl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren)		1.011,80 €
------	--	--	------------

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Benutzung der Trauerhalle: | 54,60 € |
| 2. | Für die Erhaltung der Friedhofsanlagen, Wasserverbrauch und Abfuhr von Friedhofsabfällen wird eine Gebühr je belegter Grabstelle von 38,42 € erhoben. | |

§ 7 In-Kraft-Treten

- Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schönburg (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Schönburg (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 3. Änderungsatzung vom 30.09.2014 außer Kraft.

Schönburg, den 03.04.2019

Friedrich Prüfer
Bürgermeister

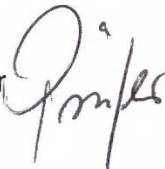


Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 15.04.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Schönburg, den 15.04.2019

Friedrich Prüfer
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 24.04.2019 im Heimatspiegel.
Die Friedhofssatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.